

## Drohnen – was ist erlaubt?

- Drohnen von über 30 kg müssen immer durch Experten des BAZL geprüft und bewilligt werden.
  - Im Umkreis von 5 km um Flugpisten und Heliports herrscht ohne Bewilligung Flugverbot für Drohnen ab 500 Gramm.
  - Innerhalb von Jagdbanngebieten oder Schutzgebieten für Wasser- und Zugvögel ist das Fliegen von Drohnen ausnahmslos verboten.
  - Der Pilot muss immer Blickkontakt zur Drohne haben.
  - Über Menschenansammlungen bzw. im Umkreis von 100 Metern von Menschenansammlungen dürfen Drohnen ab 500 Gramm grundsätzlich nicht betrieben werden. In Ausnahmefällen kann das BAZL eine Bewilligung erteilen.
  - Wer eine Drohne oder ein Flugmodell mit mehr als 500 Gramm Gewicht betreibt, muss für allfällige Schäden eine Haftpflichtdeckung im Umfang von mindestens 1 Million Franken gewährleisten.
- Quelle: BAZL

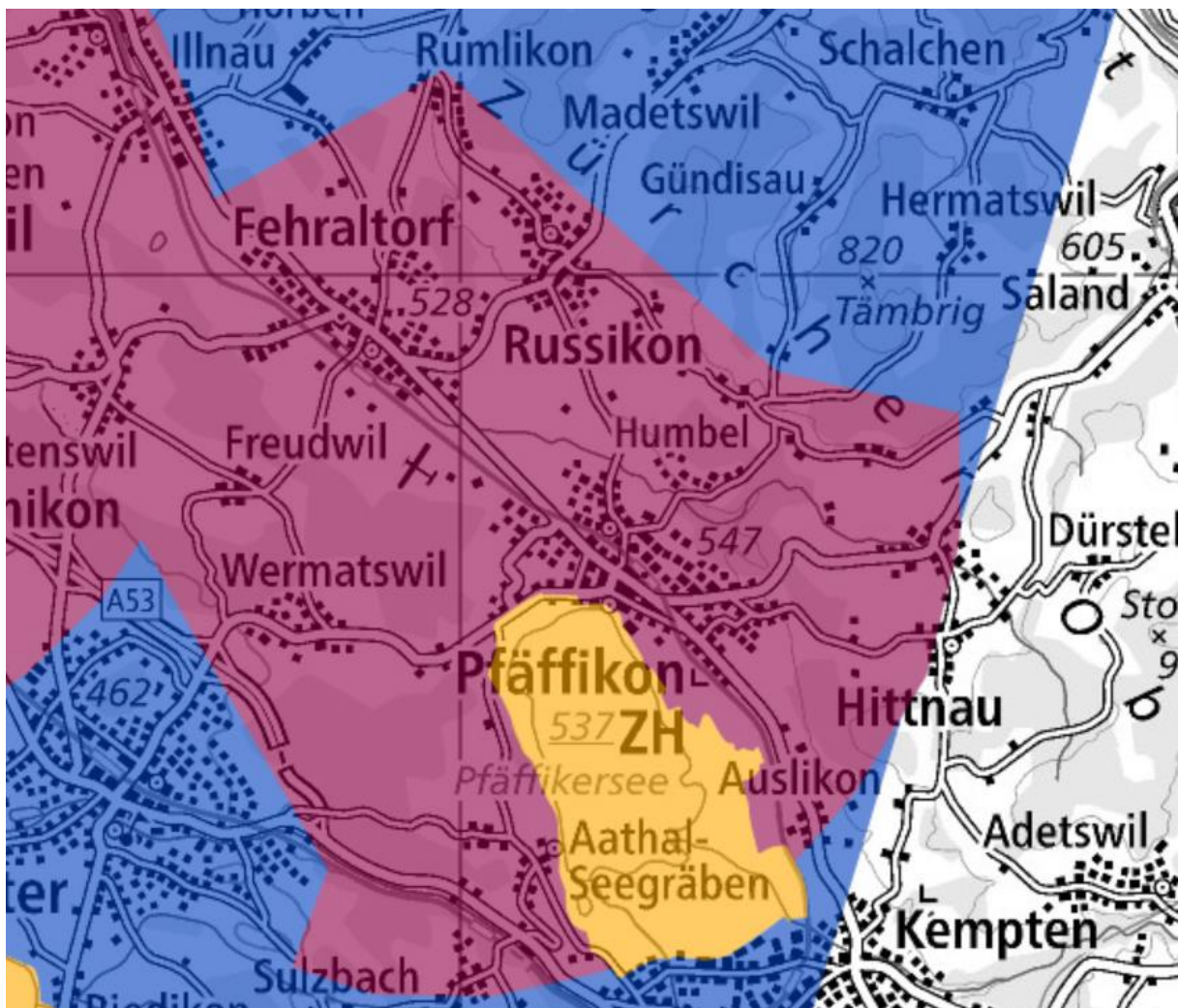


Bild: Ausschnitt der Drohnenkarte Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL

- **Rote Zone:** Der Betrieb von Modellflugzeugen und Drohnen mit einem Gewicht zwischen 0,5 und 30 Kilo in einem Abstand von weniger als 5 Kilometer zu den Pisten des Flugplatzes Speck ist untersagt. Ausnahmegewilligungen können beim Flugplatzleiter angefragt werden.
- **Gelbe Zone:** Wasser- und Zugvogelreservat. Der Betrieb von zivilen, unbemannten Luftfahrzeugen ist verboten. Das Bundesamt für Umwelt BAFU kann den Einsatz von Drohnen für wissenschaftliche Projekte oder offizielle Monitoringprogramme bewilligen.
- **Blaue Zone:** Der Betrieb von Modellflugzeugen und Drohnen mit einem Gewicht zwischen 0,5 und 30 Kilo ist untersagt, sofern dabei eine Höhe von 150 Meter über Grund überstiegen wird. Ausnahmegewilligungen können beim Skyguide Special Flight Office angefragt werden.

Anhand des obigen Kartenausschnittes ist ersichtlich, dass in den drei zum Polizeiverbund gehörenden Gemeinden (Fehraltorf, Russikon und Pfäffikon) der Betrieb von Modellflugzeugen und Drohnen zwischen 0,5 und 30 Kilo wegen der Nähe zum Flugplatz Speck (Zone rot) und auch wegen des Wasser- und Zugvogelreservats (Zone gelb) ohne Bewilligung praktisch überall nicht erlaubt ist.

**Zudem gilt es die Polizeiverordnung Ihrer Gemeinde zu beachten.**

### **Film- und Fotoaufnahmen mit Drohnen**

Drohnen sind heute in der Regel mit Kameras bestückt. Wer damit fremde Gärten oder Schlafzimmer ausspioniert, macht sich strafbar. Eine Drohne mit Kamera darf nur über fremde Gärten oder entlang von Häusern fliegen, wenn der Eigentümer oder der Mieter dies erlaubt.

Nicht nur das Filmen eines fremden Grundstückes, sondern auch das von Personen ist nicht erlaubt. Strafbar macht sich, wer ohne Rechtfertigungsgrund von einer Drohne aus Foto- oder Videoaufnahmen von Personen macht. Generell dürfen ohne Einwilligung keine Personen fotografiert oder gefilmt werden, sofern diese auf den Aufnahmen eindeutig erkennbar sind. In der Schweiz wird das Recht am eigenen Bild als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts verstanden und damit im ersten Teil des Zivilgesetzbuchs sowie im Bundesgesetz über den Datenschutz geregelt. Erste Instanz ist der örtliche Friedensrichter.

Im öffentlichen Raum ist es praktisch unmöglich, menschenleere Bilder zu schiessen. Deshalb gilt hier: Fügt sich eine abgebildete Person in die Landschaft oder Umgebung ein und ist sie nicht gezielt im Fokus des Bildes, so braucht der Fotografierende keine Einwilligung dieser Person. Das gilt ebenso für öffentliche Veranstaltungen, solange die betroffene Person als Teil einer Menschenmenge wahrgenommen wird.

### **Darf ich die Drohne vom Himmel holen?**

Wer sich belästigt fühlt, sollte versuchen, mit dem Drohnenpiloten das Gespräch zu suchen. Wenn dies nichts bringt, bleibt nur noch der juristische Weg. Zumindest theoretisch, denn oft ist es unmöglich herauszufinden, wer die Drohne gesteuert hat.

Die Kommunalpolizei rät ab, tieffliegende Drohnen mit dem Gartenschlauch herabzuspritzen. Dies ist nicht verhältnismässig. Eine unkontrolliert abstürzende Drohne kann für Menschen gefährlich werden. Und wenn die Drohne beim Absturz beschädigt wird, riskiert man eine Strafanzeige wegen Sachbeschädigung. Nur wer in Notwehr handelt und seine Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre nicht anders schützen kann, darf damit rechnen, straffrei zu bleiben.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kommunalpolizei Region Pfäffikon

Peter Andenmatten